



Mikroskop und provisorischer Verschluss – Wie rechne ich die Positionen richtig ab?

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Ich bekomme immer wieder Post von Kunden mit Fragen zu korrekter Planung und Abrechnung zahnärztlicher Leistungen, wie zum Beispiel die folgende Anfrage:

„...Als jahrelanger begeisterter Nutzer der Synadoc-CD habe ich zwei Wünsche zur Kostenplanung einer Wurzelbehandlung:

- 1. Ich berechne bei Kassenpatienten die Wurzelbehandlung über die GKV und bekomme den Einsatz des Mikroskops nicht vergütet. Kann man dafür nicht eine Analogposition einbauen?*
- 2. Den provisorischen Verschluss nach der ‚Med‘ mache ich immer adhäsiv mit Kunststoff – da müsste zu der GOZ-Position 2020 eigentlich noch die GOZ-Nr. 2197 berechnet werden – können Sie das im Programm ändern?“*

Leider musste ich diese Kundenanfrage abschlägig beantworten, denn neben den BEMA-Gebühren für die Wurzelbehandlung darf keine Zuzahlung vereinbart werden. Es heißt hierzu im Leitfaden „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“ – herausgegeben von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung:

„Bei der Nummer 0110 GOZ handelt es sich um eine Zuschlagsposition; es wird keine eigenständige Leistung beschrieben. Die Anwendung des OP-Mikroskops bei einer zahnärztlichen Leistung ist untrennbar mit dieser Leistung verbunden. Eine Trennung zwischen vertragszahnärztlicher Leistung und der Verwendung eines OP-Mikroskops ist nicht möglich. Die Anwendung des OP-Mikroskops setzt voraus, dass auch als Hauptleistung eine GOZ-Leistung vereinbart ist. Der Ansatz der Zuschlagsposition bleibt

daher auf die im Leistungstext abschließend aufgezählten Gebührennummern der GOZ beschränkt.“

Auch der Ansatz der GOZ-Nr. 2020 zur Berechnung eines provisorischen Verschlusses nach einer medikamentösen Einlage, die nach BEMA-Nr.34 über die GKV abgerechnet wurde, entspricht nicht den gültigen Abrechnungsbestimmungen. Die Leistungsbeschreibung der BEMA-Nr. 34 (Med) lautet wie folgt:

„Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 28, 29, 32, ggf. einschl. eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung.“

Ein Verschluss der Kavität mit Cavit ist also Bestandteil der Leistung „Med“ und kann nicht zusätzlich berechnet werden. Nur wenn nach dem provisorischen „Cavit-Verschluss“ noch eine zusätzliche, adhäsive und bakteriedichte Abdichtung als selbstständige Leistung erbracht wird, wäre dies über eine analoge Position nach GOZ honorierbar, denn eine solche Maßnahme ist weder Bestandteil des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung und auch nicht im Katalog der GOZ enthalten. Die betroffene Praxis war einsichtig und schrieb: *„Oje, dann hab ich ja in der Vergangenheit das tatsächlich falsch gemacht – das muss ich natürlich ändern. Allerdings hat sich offenbar nie eine Zusatzversicherung darüber beschwert.“*

Glück gehabt – kann ich dazu nur sagen. Denn wenn solche Falschabrechnungen von irritierten Patienten den entsprechenden Stellen zur Prüfung vorgelegt werden, kann dies schlimmstenfalls zu Gerichtsverfahren führen und gegebenenfalls mit einem Zulassungsentzug enden. Diese Anfrage zeigt, dass Abrechnungswis-

sen nach wie vor Mangelware ist. Lernen kann man es nur in praxisnahen Seminaren, so wie ich sie wieder in diesem Frühjahr anbiete. Näheres erfahren Sie auf www.synadoc.ch unter dem Menüpunkt „Das Frühjahrsseminar“.

INFORMATION ///

Synadoc AG
Gabi Schäfer

Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



PLU°LINE
PLURADENT

SO GEHT SAUBER!



**NISEA
23B AUTOKLAV**
ab **€ 4.990,-**

PREIS-LEISTUNG
SEHR GUT

PLU°LINE
PLURADENT

AUSGESUCHTE QUALITÄT

**Sterilisationsicherheit zum
überzeugenden Preis – der neue NISEA:**

- ✓ **Einfach** – intuitiv bedienbare Menüführung
- ✓ **Sicher** – transparente Freigabe des Hygieneprozesses
- ✓ **Clever** – Benutzermanagement, erweiterter Instrumentenschutz, Sensorüberwachung der Wasserqualität uvm.

Ausführliche Informationen: www.pluline.de/nisea

Der Preis versteht sich zzgl. MwSt. Die Lieferung erfolgt zu unseren Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen. Abbildung beispielhaft. Preisirrtümer und Änderungen vorbehalten. Gültig bis zum 30.06.2020.